

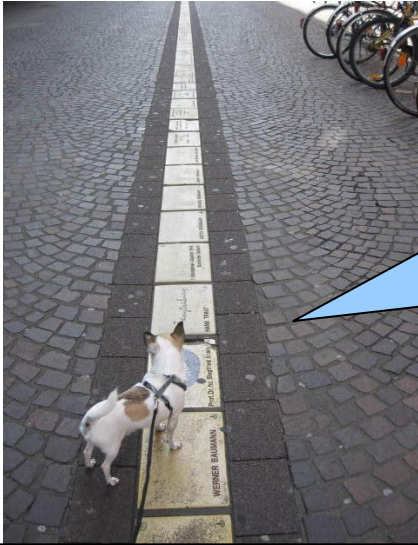
**M**

# Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen:  
**Mangel frei**

[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)

Wilfried Berger  
Mehr zu diesem Thema  
unter:  
**Probleme im Bauwesen**  
<http://baufachforum.de/shop/>



Erstellt:	05.06.2014	09:19
Letzter Ausdruck:	05.06.2014	10:02

## Denke immer daran!!!!

Ob hier wohl ein Mangel vorliegt? Fliesen auf der Straße und nicht an der Wand unserer Küche?

### Aber:

Ein Mangel ist ein Rechtsbegriff, bei dem letztendlich die Technik nur zweitrangig ist. Erstrangig ist immer, was rechtlich aus dem Vertrag unter den Parteien vereinbart wurde.

### Ergebnis:

Quatsch, das ist in Karlsruhe der Fliesenweg der Majolika. Fliesen und Kunst durch die Straßen von Karlsruhe.

## Begriff-Erklärung:

### Begriff 1:

Eine Leistung ist frei von Mängeln, wenn Sie der Beschaffenheit des Vertrages entspricht.

Oh, „*Thierrysches Orakel*“ erklär mir den Begriff:

**Mangel frei**



### Der Autor:

Im Bauwesen haben wir es in der Regel immer mit 2 Parteien zu tun. Einmal mit dem Auftraggeber oder Käufer und einmal mit dem Auftragnehmer dem Handwerker/GU oder Verkäufer. Wird jetzt eine Bauleistung ausgeführt, kommt es letztendlich immer darauf an, was die Parteien aus dem Vertrag heraus vereinbart haben. Wurde etwas vereinbart, das der Auftragnehmer nicht so geliefert hat wie vereinbart, hat der Auftragnehmer das Recht, diese Leistung so nachzuarbeiten, dass das vertraglich vereinbarte erreicht wird.

Ein grasses Beispiel:

Der GU fertigt das Haus nicht aus Betonwänden, wie vereinbart (Bild links), sondern aus Ziegelsteinen (Bild unten). Dies wäre eine klare Unzulänglichkeit, die zu einem Mangel führen würde.

### Möglichkeiten:

Dazu stehen dem Auftragnehmer folgende Möglichkeiten zur Verfügung. Bzw. kann der Auftraggeber folgende Grundlagen verlangen. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

Ist eine Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind und vorliegen und sofern nichts anderes bestimmt ist:

1. Nach § 439 Nacherfüllung verlangen.
2. Nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 vom Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern.
3. Nach den §§ 440, 280, 281 und 311a Schadenersatz nach § 284 Ersatz vergebener Aufwendungen verlangen.



Wir bedanken uns bei der Firma Schreinerei Klausmann für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder.

Ulrich Klausmann  
Schreinerei – Glaserei  
Ferdinand-Reiß-Str. 7  
D-77756 Hausach  
Tel.: 07831-7474  
[u.klausmann@gmx.de](mailto:u.klausmann@gmx.de)  
<http://www.klausmann-fenster.de/>



**U. Klausmann**  
Bau- und Möbelschreinerei - Glaserei

### Mehr über Abstandsvorschriften:

[http://www.baufachforum.de/data/unit\\_files/89/Abstandsvorschriften.pdf](http://www.baufachforum.de/data/unit_files/89/Abstandsvorschriften.pdf)

Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009  
Begriffe aus dem Wissensnetz [www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)  
**Materialsammlung aus dem BauFachForum.**  
Quellen Siehe Baulexikon.

Wilfried Berger, Sachverständiger  
[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)